

28. V. 1919

* **Gemeindezuschläge auf die staatlichen Einkommensteuerzuschläge.** Der Vorstand des Preussischen Städtetages hat an die Preussische Landesversammlung und die Minister der Finanzen und des Innern eine Eingabe gerichtet, worin er beantragt, daß die Zuschläge der Gemeinden auch auf die staatlichen Einkommensteuerzuschläge ausgedehnt werden, die bis jetzt von der Zuschlagserhebung seitens der Gemeinden ausgeschlossen sind. Der Finanzbedarf der Gemeinden sei durch den Krieg und seinen Ausgang gewaltig gestiegen. Die gegenwärtige Form der Belastung des prozentualen Zuschlags treffe unverhältnismäßig schwer die mittleren und kleineren Einkommen; sie ermögliche bei den Einkommen von 100 000 M. aufwärts eine weitere Steigerung nicht. Wenn die Gemeinden das Recht erhalten, den vollen Staatssteuertarif der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen, so würde dadurch nicht nur den Gemeinden eine Steuerquelle erschlossen werden, sondern die Gewährung dieses Rechts würde auch von nicht zu unterschätzender allgemeiner und sozialer Bedeutung sein. Der Vorstand des Preussischen Städtetages bittet deshalb dringend, es den Gemeinden vom 1. April 1919 ab zu ermöglichen, die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, wie sie das neue Gesetz vorseht, auch ihrerseits ganz oder teilweise mit Zuschlägen belegen zu dürfen.